

Mitgliederinfo September 2025



Liebe Mitglieder, liebe Leserinnen und Leser,

der Herbst ist da und es ist wieder viel zu tun!

Am 16. September 2025 fand zum ersten Mal der Tag der Selbsthilfe statt. Bundesweit wurden an diesem Tag die Vielfalt, die Kraft und die Bedeutung der Selbsthilfe sichtbar gemacht. Das Motto lautete: „Gemeinsam stark: Mitmachen beim Tag der Selbsthilfe“.

Warum dieser Tag wichtig ist

Selbsthilfe bedeutet, Erfahrungen zu teilen, sich gegenseitig zu unterstützen und gemeinsam für bessere Lebensbedingungen einzutreten. Sie ist ein starkes Feld der Zivilgesellschaft, das weit über individuelle Hilfe hinausgeht. Mit dem Tag der Selbsthilfe soll die gesellschaftliche Relevanz dieser Bewegung noch deutlicher hervorgehoben werden.

Am 12. September startete die LAG Selbsthilfe Bayern eine Petition, an der Sie sich beteiligen können. [Petition: Friedrich Merz, kürzen Sie nicht bei der Teilhabe! Eingliederungshilfe ist kein Luxus!](#)

Auf dem Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Berlin erklärte Bundeskanzler Friedrich Merz, die steigenden Ausgaben für Jugend- und Eingliederungshilfe seien „nicht länger akzeptabel“.

Was bedeutet das in der Realität? Weniger Unterstützung für Menschen mit Behinderungen – und für Kinder, die auf Schulbegleitung, Therapien oder Assistenz angewiesen sind, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Gemeinsam mit der LAGS Bayern stellen wir klar: Teilhabe ist ein Menschenrecht – kein Sparposten!

Unsere Forderungen:

- Keine Kürzungen bei der Eingliederungshilfe
- Weniger Bürokratie – mehr Unterstützung
- Politische Verantwortung für Inklusion und Teilhabe

Die Petition finden Sie unter: https://www.change.org/p/friedrich-merz-k%C3%BCrzen-sie-nicht-bei-der-teilhabe-teilhabeistkeinluxus?recruited_by_id=6bc35cf0-8bf1-11f0-b11e-891979ca367a&utm_source=share_petition&utm_campaign=psf_combo_share_initia&utm_medium=email

Unterstützen Sie jetzt die Petition und setzen Sie ein starkes Zeichen: Teilhabe darf nicht gekürzt werden!

Bleiben Sie weiter auf dem Laufenden!
Mit freundlichen Grüßen
Ursula Häuser
(Vorsitzende)

AUS DER LAGH SELBSTHILFE

Als Koordinierungsstelle der Patientenvertretung in Hessen führt die LAG Hessen Selbsthilfe am 22. Oktober 2025 eine Schulung für Patientenvertreter*innen in Marburg durch. Als Referentin konnten wir Frau Dr. Siiri Doka, Referatsleiterin Gesundheits- und Pflegepolitik bei der BAG Selbsthilfe, gewinnen.

Bei Interesse an der ehrenamtlichen Tätigkeit als Patientenvertreter*in melden Sie sich gerne bei Ihrem Verein/Ihrer Selbsthilfegruppe, damit diese mit uns Kontakt aufnimmt.

Die LAG Hessen Selbsthilfe hat ihre Website überarbeitet. Der Umbau hin zu mehr Barrierefreiheit wurde gefördert durch die AOK Hessen, wofür wir uns noch einmal herzlich bedanken! Sie finden die Website wie gewohnt unter folgendem Link:
<https://www.lagh-selbsthilfe.de/>

Wie bereits angekündigt, starten diesen Monat die neuen KundiG-Kurse. Infos und Termine finden Sie auf der Website unter folgendem Link:
<https://www.lagh-selbsthilfe.de/projekte/kundig/> oder auf unseren Social Media-Kanälen.

Auch die INSEA-Kurse gehen weiter, und im INSEA-Kurs in Baunatal sind noch Plätze frei! Auch hierzu finden Sie Informationen und Termine auf unserer Website, und zwar unter folgendem Link:
<https://www.lagh-selbsthilfe.de/projekte/insea-aktiv/> oder auf den Social Media-Kanälen. Wenn Sie in Nordhessen wohnen, melden Sie sich schnell an!

VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (BMAS)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt den Referentenentwurf zur Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026 vor:

Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2026 nach gesetzlichen Regelungen neu bestimmt, die der Bundesregierung kein Ermessen einräumen. Danach muss die Bundesregierung jedes Jahr die Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Lohnentwicklung im vergangenen Jahr fortschreiben. Durch die jährliche Fortschreibung der

Rechengrößen wird sichergestellt, dass sich alle Versicherten entsprechend der Lohnentwicklung an der Finanzierung der Sozialversicherung beteiligen.

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2026 zugrunde liegende Lohnentwicklung im Jahr 2024 (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen) beträgt bundesweit 5,16 Prozent. Aufgrund der guten Lohnentwicklung im Jahr 2024 steigen alle Rechengrößen vergleichsweise stark.

Die Rechengrößen haben eine große Bedeutung für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung. So wird beispielsweise festgelegt, bis zu welcher Lohnhöhe Beiträge zu zahlen sind.

Die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026 muss zunächst von der Bundesregierung beschlossen werden. Anschließend bedarf sie noch der Zustimmung des Bundesrats.

In der nachstehenden Tabelle sind alle Rechengrößen 2026 übersichtlich dargestellt:

Sozialversicherungsrechengröße	Monat (€)	Jahr (€)
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.955	47.460
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V (Versicherungspflichtgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	6.450	77.400
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50	69.750
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.450	101.400
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.400	124.800
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2026 in der Rentenversicherung	-	51.944
(endgültiges) Durchschnittsentgelt 2024 in der Rentenversicherung	-	47.085

INFORMATIONEN DES BEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DER HESSISCHEN LANDESREGIERUNG

Veranstaltung (Gelnhausen-Höchst): „Teilhabe VEREINFacht, Inklusion gemeinsam gestalten – Vereine öffnen für alle“ (20.09.25 / 11:00-16:00 Uhr)

Vereine leisten wichtige Beiträge für unsere Gesellschaft. Doch noch immer können Menschen mit Behinderungen nicht überall selbstverständlich mitmachen. Der Behindertenbeirat, die Ehrenamtsagentur und die Partnerschaft für Demokratie im Main-Kinzig-Kreis richten deshalb eine Veranstaltung über gelingende Inklusion im Vereinswesen aus. Sie findet Ende September im Dorfgemeinschaftshaus (Hauptstraße 1, 63571) Gelnhausen-Höchst statt. Inhaltlich wird es u.a. um Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangebote sowie gute Beispiele aus der Praxis gehen. Zudem sind Expertinnen und Experten in eigener Sache eingeladen. Die Veranstaltung richtet sich an Vereinsvorstände, Engagierte, Übungsleiterinnen und -leiter und Kommunalvertretungen. Um Anmeldung wird gebeten unter: behindertenrat@mkk.de / 015120747809 oder ehrenamtsagentur@mkk.de / 060518513744.

Information (online): Job-Coaching für Menschen mit Behinderungen

Das Arbeitsleben hält viele Herausforderungen bereit. Tritt eine Behinderung hinzu oder ist von Anfang dabei, kann ein Job-Coaching hilfreich sein. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e.V. hat mitgeteilt, dass Menschen mit Behinderung ab sofort mit einem Job-Coaching an ihrem Arbeits- oder Ausbildungsplatz unterstützt werden können. Der Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die BIH haben am 01.06.25 eine gemeinsame Leistungsbeschreibung zum Job-Coaching nach SGB IX verabschiedet. Weitere Informationen, erhalten Sie unter dem nachfolgenden Link.

Link: <https://www.bih.de/bih/aktuelle-meldungen/detail/leistungsvereinbarung-jobcoaching/>

Beratungsangebot (online / Tel): Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen

Sven ist 13 Jahre alt. In seiner Wohngruppe wird er gemobbt. Das Team vor Ort hat seine Beschwerde bisher nicht ernstgenommen. Zu den Unterstützungsangeboten, an die sich der Jugendliche wenden kann, gehört auch die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte e.V. in Frankfurt a.M. Eltern sowie Kinder und Jugendliche können sich in vielfältigen Situationen an diese Stelle wenden. Dazu gehören auch Konflikte mit öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe. Die Ombudsstelle berät vertraulich, unabhängig und kostenfrei. Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link.

Link: <https://www.h-ost.de/>

Veranstaltung (Marburg): „Aufbruch oder Rückschritt? Zwischen Anspruch der UN-BRK und Wirklichkeit der Eingliederungshilfe in Hessen“ (28.11.25 / 10:00-16:00 Uhr, Anmeldefrist: 30.09.25)

Wie steht es um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen? Die Landesarbeitsgemeinschaft Freier Ambulanter Dienste in Hessen e.V. (LAGfAD e.V.) setzt sich seit 1985 für selbstbestimmte Wohn- und Lebensformen sowie für die uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen

ein. Auf dem Fachtag anlässlich ihres 40. Jubiläums Ende November soll zurückgeblickt werden, sollen Entwicklungen bilanziert und neue Perspektiven diskutiert werden. Die Veranstaltung richtet sich an Fachkräfte, Akteurinnen und Interessierte der Behindertenhilfe sowie Vertreterinnen aus Praxis, Wissenschaft und Politik. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie unter dem folgenden Link.

Link: <https://www.lagfad-hessen.de/>

Rechtliches (online): „Anspruch auf besseres Hören“

Für Hörgeräte zahlt die Krankenkasse, allerdings nur in Höhe eines Festbetrags. Dieser deckt nicht immer die tatsächlichen Kosten ab. Ausschlaggebend ist, ob ein „erheblicher Gebrauchsvorteil“ erreicht wird. Das Bundessozialgericht hat nun grundsätzlich festgestellt, dass bereits „ein Hörzugewinn von fünf Prozent einen relevanten Hörvorteil darstellt“. Der VdK Hessen-Thüringen berichtet auf seiner Website über diese Entwicklung. Den gesamten Beitrag können Sie unter dem folgenden Link nachlesen.

Link: <https://hessen-thueringen.vdk.de/news/anspruch-auf-maximalen-hoervorteil/>

BERICHTE AUS DEN VERBÄNDEN

BAG Selbsthilfe

Neue Podcast-Folge zur Telefonberatung in der Selbsthilfe

Die Telefonberatung spielt in der Selbsthilfearbeit nach wie vor eine zentrale Rolle. Auch in Zeiten der Digitalisierung dient ein Telefongespräch nach wie vor als erste Möglichkeit für Betroffene, Kontakt zur Selbsthilfe aufzunehmen. Darüber hinaus ermöglicht ein Telefonat einen viel persönlicheren Zugang für Ratsuchende, als viele digitale Kommunikationswege. Dennoch gibt es zahlreiche Aspekte, die bei der Telefonberatung in der Selbsthilfe noch verbessert werden können, um die Ratsuchenden bestmöglich zu unterstützen. Deshalb hat sich die BAG SELBSTHILFE in den letzten Jahren intensiv mit diesem Thema beschäftigt.



In unserer aktuellen Podcastfolge ist die Projektmitarbeiterin Katja Mirring zu Gast. Sie gibt spannende Einblicke in die Thematik und berichtet von vielen interessanten Ergebnissen aus ihrer Arbeit. Hört gerne rein und verschafft euch selbst einen Eindruck von der Telefonberatung in der Selbsthilfe. Der Podcast ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bag-selbsthilfe.de/informationen-fuer-selbsthilfe-aktive/die-projekte-der-bag-selbsthilfe/aufbau-eines-selbsthilfepodcasts/der-selbsthilfe-podcast>

Krankenhausreformatungsanpassungsgesetz – KHAG

Nach der Krankenhausreform ist vor der Krankenhausreform. Die Bundesregierung hat einen Entwurf für eine Überarbeitung einzelner Fragestellungen der Krankenhausreform vorgelegt; erfreulich ist an dem Entwurf, dass dort Verbesserungen in Bezug auf die Patientenbeteiligung im Leistungsgruppenausschuss enthalten sind, was auch auf die Initiative der BAG SELBSTHILFE zurückzuführen ist. Andere Punkte des Entwurfes bewertet die BAG SELBSTHILFE kritischer; sie finden die Stellungnahme unter folgendem Link:

<https://www.bag-selbsthilfe.de/aktuelles/nachrichten/detail/news/stellungnahme-zum-khag>

Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Ein leistungsfähiger Sozialstaat setzt eine effiziente und moderne Sozialverwaltung voraus. Dafür braucht es effektiv gestaltete Verwaltungsverfahren und einen zielgerichteten Einsatz von Ressourcen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn das zu Grunde liegende Recht klar und digitaltauglich ausgestaltet ist und weder unnötige bürokratische Vorgaben enthält noch die Rechtsanwendung erschwert.

Das geltende Recht erfüllt diese Anforderungen noch nicht ausreichend. So ist beispielsweise im Bereich der Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) das Training von KI-Modellen heute noch nicht rechtssicher geregelt, Abrufe im Once-Only-Verfahren sind derzeit noch nicht in allen geeigneten Fällen möglich und Bürger*innen sowie Verwaltung sehen sich gleichermaßen bei der Bewilligung von Leistungen mit unnötiger Bürokratie und rechtlich komplexen Fragestellungen belastet. Hier besteht Anpassungsbedarf, um die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats zu stärken. Trotz verbesserter Leistungen der Prävention, Rehabilitation und Nachsorge besteht Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Leistungen zur Teilhabe. Insbesondere Versicherte mit komplexen und langandauernden Unterstützungsbedarfen erleben häufig Brüche im Rehabilitationsprozess, da eine individuelle abgestimmte, rechtskreisübergreifende Begleitung fehlt.

Die BAG SELBSTHILFE hat zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Stellung genommen. Die Stellungnahme ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bag-selbsthilfe.de/aktuelles/nachrichten/detail/news/stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-anpassung-des-sechsten-buches-sozialgesetzbuch-und-anderer-gesetze>

Änderungsgesetz zum Thema Medizinalcannabis

Die Bundesregierung hat einen Referentenentwurf eines Änderungsgesetzes zum Thema Medizinalcannabis vorgelegt, in welchem ein persönlicher Arztkontakt zur Voraussetzung für die Verordnung von Medizinalcannabis gemacht wird. Hintergrund ist, dass lt. BMG vermehrt eine Verordnung von Medizinalcannabis über digitale Plattformen beobachtet wird. Da Cannabis seit einer entsprechenden Gesetzesänderung nicht mehr als Betäubungsmittel gilt, braucht es seitdem kein besonderes Betäubungsmittelrezept mehr. Eine Steigerung der Verordnungen wurde daraufhin beobachtet- offenbar auch durch digitale Plattformen.

Sollten Sie jedoch dazu Anmerkungen haben, würden wir uns freuen, wenn Sie uns diese für ein etwaiges parlamentarisches Verfahren an siiri.doka@bag-selbsthilfe.de im Herbst übersenden könnten. Eine Frist sehen wir dazu nicht vor.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

offenbar gibt es im BMG Bestrebungen, bestimmte Arzneimittel, die verschreibungspflichtig sind, in Ausnahmefällen direkt durch die Apotheker an die Patient*innen abzugeben. Auch bestimmte diagnostische Tests und Impfungen sollen in der Zukunft in Apotheken möglich sein. Die Ärzteschaft kritisiert dies nachdrücklich.

Laut Ärzteblatt sind das die Inhalte bzgl. der Arzneimittel und der diagnostischen Tests: „Mehr Kompetenzen sollen Apotheken auch bei der Arzneimittelabgabe erhalten. Bei dringendem Bedarf und bekannter Langzeitmedikation soll es ihnen möglich gemacht werden, etwa bei chronisch kranken Patientinnen und Patienten, verschreibungspflichtige Arzneimittel auch ohne ärztliche Verordnung abzugeben.“

Darüber hinaus sollen sie bei einer Reihe von grundsätzlich unkomplizierten Erkrankungen wie Harnwegsinfekten eigenverantwortlich bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben können. „Damit werden Arztpraxen entlastet und es kann eine schnelle Versorgung erfolgen“, heißt es in dem Papier des BMG. Auch diese Abgaben sollen in der ePA dokumentiert werden.

Eine weitere Entlastung der Arztpraxen solle durch eine stärkere Rolle von Apotheken in der Prävention erreicht werden. Durch ihren niedrigschwelligen Zugang seien Apotheken dafür prädestiniert. Sie sollen etwa einfache diagnostische Tests in der Früherkennung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen anbieten können.

Vereinfacht werden soll darüber hinaus der Austausch von Arzneimitteln. Bei der Einlösung von Arzneimittelverordnungen solle Apotheken künftig wirkstoffgleiche Arzneimittel bereits dann abgeben dürfen, wenn das verordnete Arzneimittel nicht in der Apotheke vorrätig ist. Diese Regelung soll allerdings zunächst zeitlich befristet und anschließend auf ihre Kostenwirkung für die gesetzliche Krankenversicherung evaluiert werden.“

Sie finden den Artikel unter folgendem Link, in welchem weitere Inhalte der Apothekenreform dargestellt werden: <https://www.aerzteblatt.de/news/umfassende-impfbefugnisse-fur-apotheken-geplant-d840a3a5-011c-4c80-9670-c8f4d7d35b03>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siiri Doka
Referatsleiterin Gesundheits- und Pflegepolitik
BAG SELBSTHILFE

BAG SELBSTHILFE verurteilt Vorstoß zur Wiedereinführung einer Praxisgebühr. Gesundheitspolitik braucht Strukturreformen statt Hürden

Düsseldorf, 21.8.2025. Mit Empörung reagiert der Dachverband für chronisch kranke und behinderte Menschen auf den Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), erneut eine Gebühr für Arztbesuche einzuführen. Eine solche Maßnahme würde gerade diejenigen treffen, die ohnehin schon am stärksten unter finanziellen Belastungen leiden.

Lesen Sie die gesamte Pressemitteilung unter folgendem Link:

<https://www.bag-selbsthilfe.de/aktuelles/nachrichten/detail/news/pressemitteilung-gesundheitspolitik-braucht-strukturreformen-statt-huerden>

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 11. September 2025 fand in Deutschland der „Bundesweite Warntag“ statt. Im Rahmen einer kurzen Bevölkerungsbefragung möchte das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), gerne mehr über Ihre persönlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Warntag wissen.

Unterstützen Sie das BBK dabei, die Warnung der Bevölkerung in Deutschland zu verbessern, indem Sie sich ca. 10-12 Minuten Zeit für die Umfrage nehmen. Die Teilnahme, welche freiwillig und anonym ist, ist unter folgendem Link möglich:

<https://www.warntag-umfrage.de/>

Beste Grüße

Bettina Stevener-Peters
Referatsleitung Recht und Sozialpolitik
BAG SELBSTHILFE

Koordination und Patientenzentrierung – Positionen der BAG SELBSTHILFE zur Reformidee eines Primärarztsystems

- 1) Nach wie vor ist das deutsche Gesundheitswesen viel zu stark auf die akute medizinische Versorgung ausgerichtet. In den Gesundheitswissenschaften ist man sich einig, dass die Versorgung chronisch kranker Menschen gerade in einer älter werdenden Gesellschaft eine immer größere Bedeutung bekommen muss.

Daher muss auch ein künftiges Primärarztsystem die Belange chronisch kranker Menschen in besonderer Weise berücksichtigen.

- 2) Von der Grundidee her kann ein Primärarztsystem auch für Menschen mit chronischen Erkrankungen eine qualitative Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung bringen, da ein solches System den Vorteil hat, dass Patient*innen einen festen Ansprechpartner erhalten, der ihre Krankengeschichte kennt und eine kontinuierliche Betreuung gewährleisten kann. Das ist besonders wichtig bei chronischen Erkrankungen, da eine langfristige und koordinierte Behandlung oft notwendig ist.
- 3) Üblicherweise wird davon ausgegangen, dass der erste Ansprechpartner und Koordinator des Behandlungsgeschehens der Hausarzt sein wird. Auch die Disease-Management-Programme nach § 137f SGB V gehen von dieser Prämisse aus. Schon bei den Disease-Management-Programmen hat sich aber gezeigt, dass bei der Versorgung chronisch kranker Menschen den Fachärzten oft eine zentrale Rolle zukommt.

Ferner fehlen bereits ohne ein Primärarztsystem rund 5.000 Hausärzte; viele Betroffene finden nach einem Umzug keinen Hausarzt mehr, insbesondere in unterversorgten Gebieten. Dieses Problem betrifft auch Menschen mit chronischen Erkrankungen. Noch prekärer ist die Situation behinderter Menschen, die auf eine barrierefreie Versorgung angewiesen sind.

Da chronisch kranke und behinderte Menschen in weit größerem Ausmaß als Menschen ohne chronische Erkrankungen auf den Zugang zum Facharzt angewiesen sind, geht bereits der Koalitionsvertrag davon aus, dass Ausnahmen vom Primärarztsystem im Sinne eines Hausarztsystems für bestimmte Gruppen von chronisch Erkrankten vorgesehen sind. Es bleibt jedoch unklar, warum diese Ausnahme nur für Menschen mit einer „spezifischen schweren chronischen Erkrankung“ gelten soll, welche Abgrenzungskriterien hierfür vorgesehen sind und weshalb dies nicht auch für Menschen mit Behinderung gelten soll.

- 4) Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE macht es Sinn, das Primärarztsystem von vornherein als Netzwerk verschiedener Ärzt*innen zu denken, in dem die koordinierende Rolle je nach Behandlungssituation flexibel einem Arzt oder einer Ärztin zugewiesen werden kann.

Für manche chronisch kranke Menschen mit einer systemischen Erkrankung nimmt ein Facharzt eine so zentrale Rolle ein, dass es sinnvoll ist, ihn als Koordinator einzusetzen. Bei Multimorbidität oder bei Erkrankungen mit geringerer Komplexität mag es hingegen angezeigt sein, die Koordination beim Hausarzt anzusiedeln.

Es wird mit Sorge gesehen, dass die dargestellte Mangellage bei den Hausärzten für alle anderen Patient*innen zur Folge haben kann, dass Menschen keine Anamnese in der Hausarztpraxis erhalten, sondern sich lediglich einen Überweisungsschein holen können – ohne Prüfung der Notwendigkeit. Eine solche Auswirkung würde das System massiv verteuern, zumal die hausärztlichen Leistungen in der letzten Legislaturperiode auch noch

entbudgetiert wurden. Wenn Hausärzte sich jedoch die Zeit nehmen sollten, die Sinnhaftigkeit jeder Überweisung zu prüfen, dürfte dies zu einer zusätzlichen Mangellage führen – neben dem Fehlen der 5.000 Hausärzte.

- 5) Vor diesem Hintergrund hält die BAG SELBSTHILFE die undifferenzierte Einführung eines Primärarztsystems als reines Hausarztsystem aus mehreren Gründen für risikoreich.

Zentral für das Netzwerk des Primärarztsystems muss das Wunsch- und Wahlrecht der Patient*innen sein. Die BAG SELBSTHILFE tritt dafür ein, dass chronisch kranke Menschen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Facharzt die Möglichkeit haben, diesem Facharzt die Koordinationsrolle zuzuweisen.

Ferner ist zu beachten, dass das Netzwerk der Behandler nicht als festgelegte Struktur den Patient*innen aufgezwungen werden darf. Die freie Arztwahl, das Recht auf eine zweite Meinung sowie das Recht auf eine ergebnisoffene Beratung über therapeutische Alternativen müssen unangetastet bleiben.

- 6) Das Primärarztsystem muss im Zeitalter der Digitalisierung auch als digitaler Raum verstanden werden, das dem Patienten vollständige Transparenz über das sie betreffende Gesamtbehandlungsgeschehen im Netzwerk der ihn behandelnden Ärzte ermöglicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie auf ein aktuelles Urteil des EuGH vom 11.09.2025 (Rs. C-38/24) aufmerksam machen, wonach Eltern schwerbehinderter Kinder bei der Vereinbarung beruflicher und familiärer Pflichten häufig in besonderem Maße beansprucht sind. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in diesem Zusammenhang nun entschieden, dass Arbeitgeber Rücksicht auf die Belange betroffener Mütter oder Väter nehmen müssen.

Wie die Richter*innen urteilten, seien Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen in derartigen Fällen bei Bedarf konkret „so anzupassen, dass diese Eltern sich ohne die Gefahr einer mittelbaren Diskriminierung um ihr Kind kümmern können“. Grund: Der Schutz der Rechte behinderter Personen vor indirekter Diskriminierung erstreckt sich auch auf Eltern behinderter Kinder. In dem Verfahren ging es um eine Arbeitnehmerin aus Italien, die bei einem Verkehrsunternehmen als Stationsaufsicht für die Überwachung und Kontrolle einer U-Bahn-Station zuständig ist.

Feste Arbeitszeiten sieht die Stelle nicht vor. Daher forderte die Mutter eines minderjährigen schwerbehinderten und „vollinvaliden“ Sohns ihren Arbeitnehmer mehrfach auf, sie dauerhaft nur morgens und mit verbindlichen Arbeitszeiten einzusetzen, um den Jungen nachmittags zu einem regelmäßig anstehenden, notwendigen Behandlungsprogramm begleiten zu können. Zwar gewährte das Unternehmen der Frau zwischenzeitlich Erleichterungen im Schichtdienst und beim Arbeitsort, die Betreuung war jedoch stets mit einer großen Unsicherheit verbunden. Deshalb klagte die Beschäftigte im Mai 2019 vor einem Gericht in Rom, um feststellen zu lassen, dass es „diskriminierend ist, dass ihr Arbeitgeber ihrem

Antrag auf dauerhafte Umgestaltung ihrer Arbeitsbedingungen nicht entspricht“. Nachdem der Arbeitgeber der Mutter überdies im Oktober 2022 gekündigt hatte und die Sache zwischenzeitlich bis zum höchsten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit Italiens (Corte Suprema di Cassazione) gegangen war, rief dieses den EuGH an.

Im Kern stand die Frage, ob sich Arbeitnehmer, die sich um ihr schwerbehindertes minderjähriges Kind kümmern müssen, gerichtlich „auf den Schutz vor mittelbarer Diskriminierung wegen einer Behinderung berufen“ können, den eigentlich die behinderte Person selbst genießt. Und das bejahten die Richterinnen und Richter – vor allem mit Verweis auf die europäische Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie (RL 2000/78/EG). Diese Richtlinie bestimme, dass das Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen einer Behinderung „auch für einen Arbeitnehmer gilt, der wegen der Unterstützung seines behinderten Kindes diskriminiert wird“. Schließlich sei es ein Ziel der Richtlinie, „in Beschäftigung und Beruf jede Form der Diskriminierung wegen einer Behinderung zu bekämpfen“. Entsprechend müssten berufstätige Eltern schwerbehinderter Kinder im Arbeitsleben auch vor unzulässiger unmittelbarer „Middiskriminierung“ geschützt werden, so der EuGH mit Verweis auf eines seiner früheren Urteile (Rs. C-303/06).

Die Pflicht von Arbeitgebern, Beschäftigten in derlei Fällen bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen entgegenzukommen, ist laut der Entscheidung allerdings nicht grenzenlos: Zwar seien Unternehmen, „um die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer zu gewährleisten, verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit Arbeitnehmer ihren behinderten Kindern die erforderliche Unterstützung zukommen lassen können“. Das gelte aber nur, „sofern dadurch der Arbeitgeber nicht unverhältnismäßig belastet wird“. Als Maßstab dienen dabei u.a. der mit etwaigen Maßnahmen „verbundene finanzielle Aufwand sowie die Größe und die finanziellen Ressourcen der Organisation oder des Unternehmens“. Zudem setze eine etwaige Ver- oder Umsetzung „voraus, dass es zumindest eine freie Stelle gibt, die der betreffende Arbeitnehmer einnehmen kann“. Ob das hier der Fall ist, muss den Angaben zufolge nun erneut ein italienisches Gericht prüfen.

Für Deutschland hat diese Entscheidung gleichwohl Bedeutung, da EuGH-Urteile einer verbindlichen Auslegung des EU-Rechts gleichkommen und insofern Bedingungswirkung für Gerichte und Behörden in den Einzelstaaten entfalten. Gleiches gilt für Personalabteilungen und Betriebsräte.

Unter folgendem Link kann ebenfalls eine Zusammenfassung des EuGH-Urteils abgerufen werden:

<https://efarbeitsrecht.net/diskriminierung-am-arbeitsplatz-der-schutz-der-rechte-behinderter-personen-vor-indirekter-diskriminierung-erstreckt-sich-auf-eltern-behinderter-kinder/>

Beste Grüße

Bettina Stevener-Peters

Referatsleitung Recht und Sozialpolitik

BAG SELBSTHILFE

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

Wissensdatenbank verfügbar: Das Bündnis „Zusammen für Demokratie“, in dem auch der bvkm Mitglied ist, hat eine umfangreiche Wissensdatenbank veröffentlicht. Zahlreiche Materialien stehen kostenlos zur Verfügung: von Argumentationshilfen gegen rechte Sprüche über Handreichungen zum Umgang mit der AfD bis zu Leitfäden für Vereine gegen rechtsextreme Vereinnahmung, Schutz vor Angriffen und zur demokratischen Positionierung. Auch barrierearme Publikationen zur inklusiven politischen Bildung sind verfügbar.

Link zur Wissensdatenbank: <https://zusammen-fuer-demokratie.de/wissensdatenbank/>

18 werden mit Behinderung – Jetzt neu mit Checkliste!

Neuer Rechtsratgeber erklärt, was sich bei Volljährigkeit ändert
Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) hat seinen Rechtsratgeber „18 werden mit Behinderung“ umfassend aktualisiert. Der Ratgeber berücksichtigt den Rechtsstand von September 2025 und gibt einen Überblick darüber, welche Rechte und Pflichten behinderte Menschen mit Erreichen der Volljährigkeit haben.

Der Ratgeber steht zum kostenlosen Download unter www.bvkm.de (Rubrik „Recht & Ratgeber“) zur Verfügung. Er kann in gedruckter Form für 1,50 Euro (Mitglieder) bzw. 2 Euro (Nicht-Mitglieder) unter www.verlag.bvkm.de oder unter bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf bestellt werden.

Buch der Woche: Das beliebte Buch „Digitalisierung“ gibt es jetzt auch als E-Book. Ob kommunizieren, einkaufen, gesund bleiben oder Essen gehen – überall benutzen wir Apps, Social Media, Smartphones und Tablets. In zahlreichen Fachartikeln, mit vielen Praxisbeispielen und mit „Do-it-yourself-Anleitungen“ arbeitet das Buch aus der Reihe Leben pur das Thema auf und will Menschen mit komplexer Behinderung den Zugang zu digitalen Tools ermöglichen. Übrigens, bei der Reihe gibt es ab dem Kauf von vier unterschiedlichen Bänden Rabatt.

Link zum Shop: <https://verlag.bvkm.de/produkt/leben-pur-digitalisierung/>
Neue Runde im Kunstwettbewerb startet: Die Wettbewerbsrunde 2026 des Kunstpreises startet. Mitgliedsbetriebe der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) im Bereich Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung reichen dafür ein Foto des Kunstwerks zum Thema „Weihnachten“ des Kunstschaffenden mit Behinderung ein. Einsendeschluss ist der 31. März 2026. Für die Plätze 1 bis 3 sind Preisgelder zu gewinnen. Das erstplatzierte Werk wird das Motiv für die Weihnachts-Grußkarten der BGW und des Paritätischen Hessen.

Link zur Info: <https://www.bgw-online.de/kunstpreis>

Pro Retina Deutschland e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist eine echte Premiere: Am 25. Oktober 2025 findet der erste PRO RETINA Youth Vision statt. Das Besondere: Der Event ist von und für junge Menschen mit Netzhauterkrankung. Organisiert wird er von der Jungen Retina, einem Arbeitskreis von PRO RETINA Deutschland e. V.!

Worum geht es? Junge Menschen erleben Austausch, Information, Empowerment. Sie bekommen Impulse für Ausbildung und Beruf. Sie erfahren, wie Teilhabe gelingt und ein selbstbestimmtes Leben.

Dazu haben wir spannende Referentinnen und Referenten eingeladen. Alle kennen die Situation, die meisten sind selbst betroffen. So haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Chance, mit anderen auf Augenhöhe über ihre Themen zu sprechen und von den Erfahrungen zu profitieren.

Damit möglichst viele Menschen die Chance bekommen, an der Veranstaltung teilzunehmen, bitte ich Sie: Leiten Sie den angehängten barrierefreien Flyer über Ihre Kanäle an Ihre Kontakte weiter.

Gerne schicken wir Ihnen den Flyer auch in gedruckter Version in der von Ihnen gewünschten Stückzahl (info@pro-retina.de).

Danke für Ihre Unterstützung! Damit schenken Sie jungen Menschen Perspektiven für ein selbstbestimmtes Leben.

Herzliche Grüße

PRO RETINA Deutschland e. V.
Selbsthilfvereinigung von Menschen mit Netzhautdegenerationen

Dr. Marion Steinbach

Pressestelle
Mozartstr. 4-10
53115 Bonn

Tel. mobil (0178) 3275419
Tel. (02241) 97 28 077

presse@pro-retina.de
www.pro-retina.de